

Gebotsformular „Gebot“ für die Fläche N-3.5

Hinweis: Die Beschlusskammer hat in der Bekanntmachung der Ausschreibung Formatvorgaben für das Ausschreibungsverfahren gemäß § 15 des Windenergie-auf-See-Gesetzes (WindSeeG) in Verbindung mit § 30a Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) gemacht. Die Nichtbeachtung der Formatvorgaben führt nach § 15 WindSeeG in Verbindung mit § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG zum Ausschluss des Gebots. Die kursiv gedruckten Absätze in diesem Formular, die nicht mit dem Zusatz „Hinweis“ versehen sind, sind Bestandteil dieser Formatvorgaben.

1. Angaben zum Bieter

a) Allgemeine Angaben zum Bieter

Firma

sofern der Bieter eine rechtsfähige Personengesellschaft oder juristische Person ist

Name

Vorname

sofern der Bieter eine natürliche Person ist

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Staat

E-Mail-Adresse

Telefonnummer

b) Angaben bei rechtsfähigen Personengesellschaften oder juristischen Personen

Hinweis: Die nachfolgenden Felder sind nur bei rechtsfähigen Personengesellschaften oder juristischen Personen auszufüllen. Die Vertretungsmacht des Bevollmächtigten ist schriftlich durch Beifügung des **Formulars „Vollmacht“** anzuzeigen. Es ist eine **Kopie eines aktuellen Handelsregisterauszugs** beizufügen. Der oder die Bevollmächtigte muss eine natürliche Person sein, die eine ladungsfähige Anschrift im Bundesgebiet hat und die zur Kommunikation mit der Bundesnetzagentur und zur Vertretung des Bieters für alle Handlungen nach dem WindSeeG bevollmächtigt ist.

Sitz der Personengesellschaft oder der juristischen Person

Registergericht und Handelsregisternummer (sofern vorhanden)

Name des/der Bevollmächtigten

Vorname des/der Bevollmächtigten

c) Eigenerklärung gemäß § 30 Absatz 2a EEG

Der Bieter ist kein Unternehmen in Schwierigkeiten. Es bestehen keine offenen Rückforderungsansprüche gegen den Bieter aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Europäischen Binnenmarkt. Der Bieter verpflichtet sich, jede Änderung des Inhalts der Eigenerklärung bis zum Abschluss des Zuschlagsverfahrens unverzüglich der Bundesnetzagentur mitzuteilen.

Hinweis: Ein Unternehmen in Schwierigkeiten ist gemäß § 3 Nummer 47 EEG ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinn der Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1; [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52014XC0731\(01\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52014XC0731(01))).

2. Angaben zum Gebot

Fläche, für die das Gebot abgegeben wird: **N-3.5**

Gebotswert (in Euro ohne Nachkommastellen)

Euro

in Worten

Euro

Hinweis: Der Gebotswert darf nicht negativ sein.

3. Projektbeschreibung

Hinweis: Die Angaben in diesem Abschnitt erfüllen die Mindestanforderungen an die „Projektbeschreibung“ nach § 51 Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 3 WindSeeG. Soweit Zahlenangaben gerundet werden, ist abzurunden.

a) Beitrag zur Dekarbonisierung des Ausbaus der Windenergie auf See

Anteil am Gesamtstrombedarf des Herstellungsprozesses für die Windenergieanlagen auf See, der mindestens durch ungefördersten Strom aus erneuerbaren Energien gemäß § 2 Nummer 18 des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG) in Verbindung mit § 3 Nummer 21 EEG gedeckt wird (in Prozent ohne Nachkommastellen)

Prozent

Der Bieter erklärt, im Falle eines Zuschlags mittels vertraglicher Vereinbarungen mit den Lieferanten der genannten Komponenten oder auf andere Weise sicherzustellen, dass der gebotene Anteil von ungeförderstem EE-Strom am Gesamtstrombedarf des Herstellungsprozesses erreicht werden wird.

Unter **Herstellungsprozess** für die Windenergieanlagen auf See ist die Herstellung folgender Komponenten der Windenergieanlagen auf See zu verstehen: Fundamente, Verbindungsstücke, Türme und Turbine, wobei die Rotorblätter, der Generator, das Getriebe, die Welle und der Rahmen jeweils eigenständige Komponenten sind. Ein- und Anbauten (z. B. Schränke, Leitern und Geländer) zählen nicht zu den Komponenten. Hersteller ist, wer die Endmontage der jeweiligen Komponente durchführt, unabhängig davon, ob ein Vertrag mit dem Bieter besteht. Der Herstellungsprozess beinhaltet den Prozess ab Anlieferung der Rohstoffe und Rohmaterialien beim Hersteller bis zur transportfertigen Fertigstellung der jeweiligen Komponente. Die Förderung von Rohstoffen und die Herstellung von Rohmaterialien zählt nicht zum Herstellungsprozess. Unter **Rohstoffen** sind für die industrielle Verarbeitung geeignete und bestimmte Stoffe, die die Natur liefert, zu verstehen (z. B. Erze). **Rohmaterialien** sind für die weitere Be- oder Verarbeitung bestimmte Materialien (z. B. Stahlbleche, Schmiermittel, Farben, Kabel, Vorprodukte der oben genannten Komponenten sowie Verbindungsmaterialien wie Schrauben, Klebstoffe oder Schweißmaterial). Bestandteile des Windparks, die nicht zu den genannten Komponenten der Windenergieanlagen auf See zählen (z. B. Grouten, Umspann- und Servicestationen sowie die Verkabelung außerhalb der Windenergieanlagen), werden nicht berücksichtigt.

Hinweis: Eine Angabe über 100 % ist nicht plausibel und wird daher auf null gesetzt. Die spätere tatsächliche Verwendung des ungefördersten EE-Stroms ist vom bezuschlagten Bieter gemäß § 32 Nummer 1 Buchstabe e EnFG nachzuweisen (§ 53 Absatz 3 Satz 8 WindSeeG). Dafür ist es in der Regel ausreichend, dass er die von ihm beauftragten Lieferanten vertraglich verpflichtet, dass bei der Herstellung der jeweiligen Komponente ein Anteil an ungeförderstem EE-Strom im Sinne von § 53 Absatz 3 Satz 8 WindSeeG verwendet wird, der nicht unter dem unter 3.a) angegebenen Anteil liegt. Die Beschlusskammer behält sich vor, vom Bieter im Einzelfall weitere Nachweise gemäß § 32 Nummer 1 Buchstabe e EnFG zu fordern.

b) Umfang der Lieferung von auf der ausgeschriebenen Fläche erzeugter Energie, die Gegenstand einer Erklärung nach § 51 Absatz 3 Nummer 2 WindSeeG ist

Gesamtumfang der Lieferung von auf der ausgeschriebenen Fläche erzeugter Energie an andere Unternehmen (in GWh ohne Nachkommastellen)

GWh

*Hinweis: Wird ein Umfang der Lieferung von mehr als null angegeben, sind zusätzlich ein oder mehrere **Formulare „Beiderseitige Erklärung zum Umfang der Energieliefermengen“** auszufüllen, zu unterzeichnen und beizulegen. Strommengen, die nicht in dieser Weise nachgewiesen werden, finden bei der Berechnung des Anteils der gesamten voraussichtlich zu liefernden Energiemenge, die Gegenstand einer Erklärung nach § 51 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 WindSeeG ist, an der Gesamtstromerzeugung keine Berücksichtigung. Ist der beabsichtigte Liefervertrag auf einen Leistungsanteil gerichtet, ist die jährliche Strommenge unter der Annahme von 3500 Jahresvolllaststunden zu bestimmen.*

Die **Gesamtstromerzeugung** auf der ausgeschriebenen Fläche beträgt gemäß § 53 Absatz 4 Satz 2 WindSeeG **36.750 GWh**. Ein Umfang der Lieferung, der die Gesamtstromerzeugung übersteigt, ist nicht plausibel und wird als nicht nachgewiesen betrachtet.

c) eingesetzte Gründungstechnologie

Anteil der Windenergieanlagen auf See an der Gesamtzahl der Anlagen, die mindestens weder durch Impulsrammung noch durch Schwergewichtsgründung gegründet werden (in Prozent ohne Nachkommastellen)

Prozent

Unter **Impulsrammung** ist jedes Verfahren zu verstehen, bei dem ein Hammer, bestehend aus einem meist mittels Hydraulik angehobenen Fallkörper, einen Impuls auf einen darunterliegenden Stahlpfahl weitergibt und ihn so auf die zur Herstellung der Gründung erforderliche Tiefe bringt.

Eine **Schwergewichtsgründung** der Windenergieanlage auf See liegt vor, wenn die Lasteinleitung in den Baugrund flächig über einen kraftschlüssigen Kontakt zwischen Fundamentsohle und Baugrund erfolgt. Die Lagesicherung des Bauwerks erfolgt hierbei ausschließlich mit Hilfe eines schweren Ballasts (dichter als Wasser) und ohne weitere Verankerungen.

Hinweis: Angaben über 100 % sind nicht plausibel und werden daher auf null gesetzt.

d) Beitrag zur Fachkräftesicherung

Eigenerklärung zum Anteil der Auszubildenden an den insgesamt sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe (in Prozent mit einer Nachkommastelle)

Prozent

Bei der **Berechnung** der Anzahl der Auszubildenden und der insgesamt sozialversicherungspflichtig Beschäftigten werden

- der Bieter,
- Unternehmen, die mit dem Bieter im Sinne von § 15 des Aktiengesetzes verbunden sind, sowie
- Unternehmen, die für den Bieter **die Errichtung und die Wartung** der Windenergieanlagen auf See übernehmen sollen,

berücksichtigt. Dabei kommt es auf die jeweilige Anzahl der Personen zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe an. Bei der Bestimmung der Anzahl der Auszubildenden und sozialversicherungspflichtig Beschäftigten finden alle Beschäftigten der jeweiligen Unternehmen Berücksichtigung.

Unter **Auszubildenden** werden neben Personen, die über einen Berufsausbildungsvertrag im Sinne des § 10 des Berufsbildungsgesetzes verfügen, auch Personen verstanden, die vergleichbare Ausbildungen im Ausland absolvieren. Vergleichbar ist eine Ausbildung im Ausland, wenn sie von einer gewissen Dauerhaftigkeit und Relevanz für die berufliche Entwicklung ist. Einfache Praktika sind also nicht erfasst. **Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte** sind alle Beschäftigten des Unternehmens, die versicherungspflichtig hinsichtlich der gesetzlichen Krankenversicherung, Pflegeversicherung, gesetzlichen Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung oder gesetzlichen Unfallversicherung sind. Beschäftigte, auf die das deutsche Sozialrecht keine Anwendung findet, sind sozialversicherungspflichtig, wenn sie bei Anwendung des deutschen Sozialrechts sozialversicherungspflichtig wären.

Unter **Errichtung** ist der Transport der Komponenten der Windenergieanlagen auf See vom Hafen zum Bauplatz sowie die feste Installation der Windenergieanlagen auf See zu verstehen. Die Errichtung von Komponenten des Windparks, die nicht zu den Windenergieanlagen auf See gehören (z. B. Kabel außerhalb der Windenergieanlagen auf See, Umspann- oder Serviceplattformen), gehören nicht dazu. Unter **Wartung** ist die Überwachung und Erhaltung der Funktionstüchtigkeit der Windenergieanlagen auf See nach ihrer Inbetriebnahme zu verstehen.

***Hinweis:** Wird ein Anteil über null angegeben, ist zusätzlich das **Formular „Ausbildungsquote“** auszufüllen und beizulegen.*

4. Angaben zur Sicherheit

Hinweis: Bieter müssen nach §§ 52, 15 Absatz 1 WindSeeG in Verbindung mit § 31 EEG bei der Bundesnetzagentur für ihr Gebot eine Sicherheit in Höhe von 200 Euro pro Kilowatt installierter Leistung leisten. Die Bieter haben eine Sicherheit in Höhe von 25 Prozent der Gesamtsumme zum Gebotstermin bei der Bundesnetzagentur zu hinterlegen. Der bezuschlagte Bieter hat zusätzlich innerhalb von drei Monaten nach Erteilung des Zuschlags die verbleibenden 75 Prozent der Gesamtsumme bei der Bundesnetzagentur zu hinterlegen. Die Leistung der Sicherheit kann durch Bürgschaft oder Zahlung eines Geldbetrages bewirkt werden.

Die Gesamtsumme der Sicherheit für die Fläche N-3.5 beträgt 84.000.000 Euro. Zum Gebotstermin ist somit eine Sicherheit in Höhe von **21.000.000 Euro** zu hinterlegen.

Die Sicherheit wird geleistet durch (Zutreffendes ankreuzen)

- Bürgschaft unter Nutzung des Formulars „Bürgschaft“

oder

- Überweisung auf das Konto der Bundesnetzagentur

Kontoinhaber: Bundeskasse Weiden

IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

BIC: MARKDEF1750

Verwendungszweck: ZV90690514 [Leerzeichen] **N-3.5** [Leerzeichen] **Firma**

*Der Verwendungszweck der Überweisung muss **zwingend** mit der Zeichenfolge ZV90690514 beginnen. Die Flächenbezeichnung und die Firma sind – jeweils nur durch ein Leerzeichen getrennt – unmittelbar nach der Zeichenfolge ZV90690514 anzugeben. Als Firma ist die Firma des Bieters anzugeben.*

Die Sicherheit muss spätestens am 1. August 2023 auf o. g. Konto eingegangen sein.

5. Zustimmung zur Nutzung von Unterlagen nach § 91 Absatz 1 WindSeeG

Der Bieter ist damit einverstanden, dass das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie im Fall der Unwirksamkeit von Planfeststellungsbeschlüssen oder Plangenehmigungen nach § 87 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WindSeeG, der Beendigung von Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsverfahren nach § 87 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WindSeeG oder der Aufhebung von Planfeststellungsbeschlüssen oder Plangenehmigungen nach § 69 Absatz 5 WindSeeG sämtliche im Rahmen des Verfahrens vom Vorhabenträger eingereichten Unterlagen zur Aktualisierung und Ergänzung der Unterlagen nach § 10 Absatz 1 WindSeeG verwendet und im Fall eines weiteren Planfeststellungsverfahrens auf der betreffenden Fläche einem neuen Vorhabenträger zur Verfügung stellt. Dies gilt nicht, soweit in den Unterlagen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Bieters enthalten sind.

6. Anlagen

Folgende Anlagen sind dem Gebot beigefügt:

- Formular „Vollmacht“ im Original
- Formular „Bürgschaft“ im Original
- Formular „Ausbildungsquote“ im Original
- Formular(e) „Beiderseitige Erklärung zum Umfang der Energieliefermengen“ im Original
- aktueller Handelsregisterauszug des Bieters
- sonstige Anlagen

Hinweis: Anlagen, für die kein Formular verwendet wird, sind jeweils mit der Flächenbezeichnung zu kennzeichnen.

Die Bundesnetzagentur kann Bieter und deren Gebote nach § 15 Absatz 1 WindSeeG in Verbindung mit § 34 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a EEG unter anderem dann von dem Zuschlagsverfahren ausschließen, wenn der Bieter vorsätzlich oder grob fahrlässig Gebote unter falschen Angaben oder unter Vorlage falscher Nachweise in dieser oder einer vorangegangenen Ausschreibung abgegeben hat.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der Angaben.

Ort

Datum

Unterschrift des Bevollmächtigten oder – nur bei natürlichen Personen – des Bieters
